



**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 25.07.2018**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 die folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofssatzung vom 25.07.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

Gebührenverzeichnis

I. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr Exhumierung	100,00 €
2. Reservierung Baumgrab	50,00 €

II. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrab Erwachsene (25 J.)	2.739,00 €
2. Rasengrab Erwachsene (25 J.)	4.757,00 €
3. Urnenreihenerdgrab (15 J.)	1.171,00 €
4. Urnennische – Reihengrab (15 J.)	1.037,00 €
5. Baumgrab (15 J.)	1.517,00 €
6. Wahlerdgrab tief (25 J.)	3.508,00 €
- Verlängerung je Monat	11,60 €
7. Rasentiefgrab (25 J.)	5.525,00 €
- Verlängerung je Monat	18,40 €
8. Urnenwahlgrab (25 J.)	2.720,00 €
- Verlängerung je Monat	9,00 €
9. Urnennischenwahlgrab (25 J.)	2.497,00 €
- Verlängerung je Monat	8,30 €
10. Baumwahlgrab (25 J.)	3.297,00 €
- Verlängerung je Monat	10,90 €

III. Bestattungsgebühren

1. Friedhofsdienst	72,00 €
2. Zusätzlicher Friedhofsdienst	36,00 €
3. Aussegnungshalle bei Trauerfeiern/ zweimaligen Nutzung	384,00 €
4. Aussegnungshalle zur Aussegnung	211,00 €
5. Leichenzelle/ Tag	50,70 €
6. Reinigung Leichenzelle	42,00 €

IV. Gebühren Grabherstellung

1. Erdgräber	930,00 €
2. Urnengräber	322,00 €

V. Gebühren Grabeinfassungen

1. Reihengrab/ Tiefgrab	434,00 €
2. Urnengrab	326,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aichhalden, den 25.10.2023

gez.
Lehrer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.